



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat  
Referatsleiter 711

Postfach 14 02 70  
53107 Bonn

per E-Mail

711@bmleh.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel. 030 590097-318  
Fax 030 590097-400

E-Mail

AZ: II-22

Datum: 5.2.2026

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes Stellungnahme des Deutschen Landkreistages

Sehr geehrter

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (DüngG-E). Die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Der Deutsche Landkreistag unterstützt grundsätzlich das Ziel, ein Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung einzuführen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen aus der EU-Nitratrichtlinie besteht auf allen Ebenen ein gemeinsames Interesse an belastbaren und differenzierten Erkenntnissen über die Auswirkungen von Düngungsmaßnahmen auf die Nährstoffbelastung der Gewässer. Die im Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode vorgesehene Stoffstrombilanzierung wäre jedoch mit einem hohen Erfüllungsaufwand für die Unteren Verwaltungsbehörden verbunden. Die Streichung des § 11a DüngG wird deshalb begrüßt. Umso größer ist jedoch das Erfordernis, das neu vorgesehene Wirkungsmonitoring verhältnismäßig auszugestalten und zusätzliche Belastungen auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

### Im Einzelnen

#### **Zu Nummer 8 (§ 12a DüngG-E – Monitoring; Verordnungsermächtigung)**

In den Landkreisen besteht die Sorge, dass es beim neu vorgesehene Wirkungsmonitoring (§ 12a DüngG-E) zu Vollzugsproblemen kommen könnte und zusätzliche Dokumentations-, Mitwirkungs- und Abstimmungspflichten entstehen werden. Der genaue Aufwand wird sich erst abschätzen lassen, wenn die nachgelagerte Rechtsverordnung vorliegt, von deren Ausgestaltung die Praktikabilität des neu geordneten Düngerechts maßgeblich abhängen wird. Aus unserer Mitgliedschaft erreichten uns zahlreiche Forderungen, die Umsetzung eines Wirkungsmonitorings der Düngeverordnung praktikabel auszugestalten.

*Behördliche Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung rechtssicher regeln:*

Zentraler Ausgangspunkt für die Überwachung und die damit verbundene Datenverarbeitung im Düngerecht ist § 12 DüngG. Mit § 12 Abs. 3 DüngG bestehen jedoch Vollzugsprobleme. Die dort geregelten Auskunftspflicht- und Vorlagepflichten führen in der behördlichen Praxis wiederholt zu Rechtsunsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf die Befugnis der zuständigen Behörden zur Anfertigung von Kopien, Ablichtungen oder zur Erhebung, Speicherung und weiteren Verarbeitung von Daten. § 12 Abs. 3 DüngG bestimmt, dass natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen haben, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die zuständigen Behörden können insbesondere verlangen, dass die Auskunftspflichtigen die erforderlichen Auskünfte mündlich oder durch Vorlage von Unterlagen erteilen. Eine ausdrückliche gesetzliche Befugnis zur Datenerhebung, Datensicherung oder zur Anfertigung von Kopien und sonstigen Vervielfältigungen ist dieser Regelung jedoch nicht eindeutig zu entnehmen. In der Vollzugspraxis führt dies wiederholt dazu, dass Auskunftspflichtige die Anfertigung von Kopien oder die Überlassung von Unterlagen verweigern und sich auf eine bloße Vorlage zur Einsichtnahme beschränken. Dies erschwert nicht nur die Durchführung einer sorgfältigen und effektiven Kontrolle, sondern beeinträchtigt auch die Möglichkeit einer belastbaren Beweissicherung bei festgestellten Verstößen.

Die anstehende Änderung des Düngegesetzes sollte daher aus Sicht der kommunalen Vollzugsbehörden genutzt werden, um die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten klarer zu fassen und die behördlichen Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung ausdrücklich und rechtssicher zu regeln. Ohne eine solche Klarstellung besteht die Gefahr, dass sowohl die effektive Überwachung als auch die Durchsetzung des Düngerechts erheblich erschwert werden. Dass eine solche Ausgestaltung im nationalen Recht möglich und bewährt ist, zeigt § 42 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Dort ist in Absatz 2 Nr. 3 ausdrücklich geregelt, dass die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt sind, alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, einzusehen sowie hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder sonstige Vervielfältigungen – auch von elektronisch gespeicherten Daten – zu fertigen oder zu verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung unions- oder nationalrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

Die Einführung eines Wirkungsmonitorings zur Düngeverordnung, wie in § 12a DüngG-E vorgesehen, setzt zwingend voraus, dass die für seine Durchführung erforderlichen Daten rechtssicher, vollständig und in verwertbarer Form erhoben, verarbeitet und übermittelt werden können. Der in § 12a DüngG-E vorgesehene Ansatz ist aus Vollzugssicht jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, solange die datenschutzrechtlich und vollzugspraktisch erforderlichen Grundlagen nicht bereits auf der Ebene des § 12 DüngG hinreichend geklärt sind.

*Künftiger Erfüllungs- und Vollzugsaufwand für die kommunale Ebene ohne Rechtsverordnung nicht abschätzbar.*

Der Gesetzentwurf schafft eine weitreichende Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung, Aufbereitung, Nutzung und Übermittlung umfangreicher Datenbestände, ohne deren konkrete Ausgestaltung bereits gesetzlich hinreichend zu konturieren. Die Einzelheiten des Monitorings sollen erst in einer nachgelagerten Rechtsverordnung geregelt werden. Deshalb können dezidierte Aussagen zum Erfüllungsaufwand auf Landkreis-Ebene erst unter Bewertung dieser Rechtsverordnungen getroffen werden. Der künftige Erfüllungsaufwand für die kommunale Ebene derzeit weder in tatsächlicher noch in finanzieller Hinsicht verlässlich abschätzbar. Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass sowohl für die zuständigen Düngebehörden als auch für die landwirtschaftlichen Betriebe zusätzliche Dokumentations-, Mitwirkungs- und Abstimmungspflichten entstehen werden.

*Vorrangig auf bestehende und verfügbare Daten zurückgreifen:*

Die im Gesetzentwurf benannten Düngedaten liegen den zuständigen Behörden bislang nicht systematisch, flächendeckend und wiederkehrend vor. Eine Verpflichtung zur Einreichung oder fortlaufenden Übermittlung von Düngedaten an die Behörden besteht derzeit nicht in allen Ländern. Vor diesem Hintergrund erscheint zweifelhaft, inwieweit das vorgesehene Wirkungsmonitoring kurzfristig auf bereits vorhandene Datenbestände gestützt werden kann oder ob faktisch neue, zusätzliche Erhebungspflichten begründet werden, deren Reichweite und Zumutbarkeit bislang nicht hinreichend bestimmt sind. Je mehr von den bisher gesammelten Daten abgewichen wird, desto größer gestaltet sich der Mehraufwand für die zuständigen Behörden. Wir fordern, neue Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- oder Meldepflichten nur dort einzuführen, wo sie für die Zielerreichung unerlässlich sind.

Ein noch umfassenderer Datenaustausch zwischen den Behörden könnte den Aufwand mindern. Beispielsweise wäre eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den automatisierten Datenaustausch zwischen Düngbehörde und Umweltbehörde sinnvoll. Bei den Regelungen in den auf das Düngegesetz aufbauenden Rechtsverordnungen, welche Daten im Detail von den landwirtschaftlichen Unternehmen zu erheben und auch zwischen den einzelnen Behörden auszutauschen sind, um die Zielsetzung des Monitorings zu erreichen, gilt es jedoch, die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

*Technische und organisatorische Rahmenbedingungen:*

Ein funktionierendes Wirkungsmonitoring ist zwingend auf geeignete technische und organisatorische Rahmenbedingungen angewiesen. Die derzeit in den Betrieben verwendeten Dokumentationsformen reichen von handschriftlichen Aufzeichnungen bis hin zu komplexen digitalen Betriebsprogrammen. Ohne bundeseinheitliche oder zumindest kompatible Softwarelösungen sowie standardisierte Schnittstellen ist eine effiziente Datenerhebung und -auswertung weder für die Betriebe noch für die Behörden realistisch leistbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund länderübergreifend wirtschaftender Betriebe und der vorgesehenen Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Verwaltungsbereichen.

Um belastende Mehrfachdokumentationen zu vermeiden, regen wir dringend an, dass vorhandene Datenquellen wie InVeKoS oder die HIT-Datenbank zwingend automatisiert genutzt werden.

Aus unserer Mitgliedschaft erreichte uns darüber hinaus der konkrete Vorschlag, für die einheitliche Datendokumentation durch die landwirtschaftlichen Unternehmen und die problemlose Weitergabe an die Behörden ein bundesweit einheitliches digitales Instrument, etwa in Form einer App, einzuführen. Diese App sollte so gestaltet sein, dass sie auch für die Vielzahl an Nebenerwerbs- und Kleinlandwirten problemlos zu bedienen ist, einfachste Funktionen bereithält und unter den besonderen Bedingungen in der freien Natur und peripherer Regionen funktionsfähig ist. Für größere Unternehmen sind Schnittstellen für die gängigen Hofprogramme (Sammelantrag/Schlagkartei) bereitzuhalten.

**Zu Nummer 1.e.bb (§ 3 Abs. 5 Satz 2 DüngG-E – Ausnahmen für Betriebe in mit Nitrat belasteten Gebieten)**

Es sollte verhindert werden, dass die in § 3 Abs. 5 Nr. 11 beschriebenen Voraussetzungen und Anforderungen für die genannten Ausnahmen eine Unübersichtlichkeit über einzuhaltende Regelungen herbeiführen. Insbesondere in Misch- und Grenzgebieten sollte für alle Beteiligten schnell klarwerden, welche Anforderungen einzuhalten sind.

**Zu Nummer 4 (§§ 6 bis 6d DüngG-E – Notifizierende Behörde) und zu Nummer 10 (§ 14 – Bußgeldvorschriften)**

Eine Harmonisierung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Düngemitteln in der EU und Regelungen zu Verstößen führen zu mehr Transparenz und Qualitätssicherung für die Anwender und wird somit positiv bewertet.

**Zu Nummer 7.d.aa.bbb.e (§ 12 Abs. 7 DüngG-E – Nährstoffströme Biogasanlagen)**

Die Aufnahme von Nährstoffströmen zu Biogasanlagen in § 12 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 wird begrüßt.

**Weitergehende Hinweise und Forderungen**

**I. Qualitätssicherung beim Transport**

Zur Verbesserung der überbetrieblichen Nährstoffverwertung erscheint aus unserer Sicht eine Anpassung des § 13a DüngG erforderlich. Dadurch sollte ermöglicht werden, dass die notwendige Qualitätssicherung beim Transport von Düngemitteln nicht ausschließlich im Rahmen der Eigenüberwachung der Branche, sondern auch durch eine zuständige Behörde erfolgt.

**II. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2025 berücksichtigen**

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2025 (Az.: 10 CN 1.25) zur nicht rechtskonformen Ausweisung sogenannter „Roter und Gelber Gebiete“ in Bayern, die aber in allen Bundesländern auf einer vergleichbaren Rechtsgrundlage erfolgt ist, sollte eine Novellierung des Düngerechts diese Entscheidung mitberücksichtigen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

